

heil des Jah-
auf einen vers-
Verhältniß,
des Steuer-
Bemehnde sich
uerpflichtigen
berücksichtigen
sonen, welche
e uern wird
der Doppel-
verriefen.
Zustimmung

mmungen in
igen Bundes-
bat. Einen
an dem Orte,
welche auf die
en.
sitate einen
sich aufhält,
ein (Nord-)
Bundesstaaten
recten Staats-
nsten stehende
ert werden, in

owie das aus-
igen Bundes-
das Gewerbe

ische Militair-
er Gasse eines
euern, welcher

uß aufgehört
tischen äußert

Wirkfamkeit.
ona zu erheben
d. Schleswig,

2. Für
11. Mai 1868
esp. 1. M. 25 J
5. Für die
Beauffichtigung
ir die Beauf-
m Wirth oder
sonders langer
bertransport
hiesigen Hafsen
afsen liegendes
olle 1. M. 80 J,
ung unter be-
so kann die
en. 10. Für
der Ratten
nit Petroleum
12. Für
angt wird, 90 J
die sub 1, 2,
sub 5, 6, 7,
von der sub 4

M. — 40
" — 50
" 1.—

chs-Wechsel-
rthsbeträgen zu
M. 3 M. 50 J,
als gestempelte
3 M.

wesentlichsten
ngen x. aber
von 150 M. er-
müssen, wenn
orden, 14 n g
in, nachträglich
dies nicht, so
gen, sondern es
in Entrichtung
ist.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, es behält derselbe indessen seinen Recht, deshalb an den eigentlichen Contrahentien. Der eigentliche Contrahent ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die Höhe des von 50 zu 50 J steigenden Stempels beträgt:
1/12 pGt. für Obligationen, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen, mit- hin für 150 bis 600 M. — 50 J und so weiter von jeden angefangenen 600 M. je 50 J

1/3 pGt. für Auktionsprotokolle, Pacht- und Miethsverträge, Lieferungs- verträge, Mobilar- resp. gleichgestellte Kaufverträge, mit hin von 150 M. — 50 J, von 150 bis 300 M. — 1 M. und so weiter von jeden angefangenen 150 M. je 50 J

1/2 pGt. der Prämie für Affecuranzpolicen, doch so, daß bei einer Prämie von 150 bis 300 M. der Stempel immer 1 M. 50 J beträgt, im Weiteren aber von jeden angefangenen 100 M. Prämie — 50 J
1 pGt. für Kauf resp. Tausch-Contracte über inländische Grundstücke und Grund-Gerechtigkeiten, Erbzins-, Erbpacht- und Leihrenten-Contracte, mit hin von 150 M. — 1 M. 50 J und so weiter für jede angefangenen 50 M. — 50 J

Den Debit der Wechsel-Stempel-Materialien haben die kaiserlichen Post-Anstalten.

Das Haupt-Zoll-Amt zu Ottenfen ist beauftragt zur Erhebung der Reichs- stempel-Ladgabe von inländischen und ausländischen Votterie-Voosen, von letzteren, wenn und soweit deren Vertrieb im preussischen Staate etwa zugelassen werden möchte, außerdem hat dasselbe wie auch die beiden Stempel- Distributoren den Verkauf von Reichsstempelmarken und von gestempelten Formularen zu Schlußnoten.

Postwesen.

- 1. Postanstalten, (Postamt 1.: Behnstr. 12 (Post u. Telegraph). (i. Seite 253). Postamt 2.: im Bahnhofsgebäude, Bahnhofstraße. Postamt 3.: gr. Wilhelmstr. 19. Postamt 4.: gr. Gärtnerstraße 145.

2. Briefkasten.

1. Bezugs-Bezirk des Postamts 1.:

- 1. Gde der Catharinen- und Königl.
- 2. " " H. Mühlens- und Hofschulst.
- 3. " " Brünen- und gr. Mühlens.
- 4. " " Blücher- und Königl.
- 5. " " Blücher- und gr. Bergst.
- 6. " " Humboldt- und gr. Bergst.
- 7. " " Meisenf. und gr. Freiheit.
- 8. Meisenf. 28
- 9. Gde der Linden- und gr. Bringenst.
- 10. " " gr. Bergst. H. Bergst.
- 11. " " Linden- und Finkenst.
- 12. Rathhausmarkt 22
- 13. Gde der gr. Johannis- und Christianst.
- 14. " " Panten- und Bürgerst.
- 15. " " Allee- und Schumannst.
- 16. " " Wilhelm-, Holsten- und Bürgerst.
- 17. " " Allee- und Holstenst.
- 18. " " Köhnmühlens- und Steinst.
- 19. Königl. 240
- 20. Gde der Palmallens- und der Palmalle.
- 21. " " Markt 76, Prot.-Steuergebäude.
- 22. " " Markt- und Bahnhofst.
- 23. Klopischst. 15
- 24. Palmalle 120
- 25. Bahnhofsgebäude, Bahnhofst.
- 26. Weidenst. 31
- 27. Am Eingang zum Bahnhof-Verron.

2. Bezugs-Bezirk des Postamts 3.:

- 1. Gde der H. Elb- und Seefermannst.
- 2. " " gr. Elbst. und des Fischmarktts
- 3. Große Elbst. 35
- 4. Gde der Breiten- und Vossentst.
- 5. " " gr. Elbst. und Neuen Ansfahrt.
- 6. " " " " Holzhasen.

3. Bezugs-Bezirk des Postamts 4.:

- 1. Gde des Schulterblatts und grünen Jägers.
- 2. " " " " der Hamburgerst.
- 3. Paratellst. am Bahnhofsgebäude.
- 4. Kleine Gärtnerst. 106
- 5. Gde vom Gähler's Platz und Holstenf.
- 6. " " der gr. Freiheit und gr. Rosenst.
- 7. " " gr. Gärtner- und Weiserst.
- 8. " " " " Köhlmühlens.
- 9. " " " " Brünen- und Gerrist.
- 10. Große Gärtnerst. 145 am Posthause.

Die Briefkästen an dem Posthause in der Behnstraße und am Bahnhofsg- ebäude werden bei jeder sich darbietenden Transportgelegenheit geleert. — Die Leerung der übrigen Briefkästen in der Stadt erfolgt täglich 7 Mal und zwar um 4 1/4, 8 u. 9 1/2 Uhr Vormittags, 12 Uhr Mittags, sowie 2 1/2, 4 1/4, 6 1/2 und 8 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen jedoch nur um 4 1/4 und 9 Uhr Vormittags, 5 und 7 Uhr Nachmittags.

Wenn die jedesmalige nächste Leerung der in den Ortsbestellbezirken (nicht an den Localen der Postanstalten) aushängenden Briefkästen erfolgt, ergibt die an letzteren vorhandene Stundenplatte.

A. Porto und Gebührensätze im deutschen Postgebiete.

(ad 1 bis 4 auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn geltend.)

- 1. Gewöhnliche Briefe. Gewichtsgrenze 250 Gramm. Bis 15 Gr. einchl. frankirt 10 J, unfrankirt 20 J. Ueber 15 bis 250 Gr. einchl. frankirt 20 J, unfrankirt 30 J
- 2. Postkarten (Correspondenzkarten. — Frankirungszwang) 5 J, mit Antwort 10 J
- 3. Drucksachen. Gewichtsgrenze bis 1 Rgr. (Frankirungszwang). Bis 50 Gr. einchl. 3 J, über 50 bis 250 Gr. einchl. 10 J, über 250 bis 500 Gr. einchl. 20 J, über 500 Gr. bis 1 Rgr. einchl. 30 J
- 4. Waarenproben. (Frankirungszwang.) Bis zum Gewichte von 250 Gr. 10 J
- 5. Pakete. Bis 5 Rgr., auf Entfernungen bis 10 Meilen 25 J frankirt, auf größere Entfernungen 50 J frankirt; für unfrankirte Pakete bis 5 Rgr. einchl. wird ein Zuschlagsporto von 10 J mehr erhoben. Für Sperrgut (Sendungen, die im Verhältnis zu ihrem Gewichte einen ungewöhnlich großen Raum in Anspruch nehmen) ist das Porto um die Hälfte erhöht. Alle Pakete, Risten x. müssen mit der vollen Adresse bezeichnet und von einer Paket-Abreise begleitet sein. Bei Sendungen über 250 Gramm schwer nach dem Zollverein ist außerdem eine Inhaltsangabe (Declaration) nothwendig, die auf einen Quartbogen Papier geschrieben werden kann. Zu einer Paket- Adresse dürfen nicht mehr als 3 Pakete gehören. Von der Beförderung ausgeschlossen sind alle Gegenstände, welche durch Reibung, Auf- zudrang, Druck oder sonst leicht entzündbar sind, sowie ägende Flüssigkeiten enthalten.
- 6. Geldbriefe. Gewichtsgrenze 250 Gr. a) Porto bis 10 Meilen 20 J frankirt, 30 J unfrankirt, über 10 Meilen 40 J frankirt, 50 J unfrankirt. b) Versicherungsgebühr für je 300 M. oder einen Theil davon 5 J, wenigstens indeß 10 J. Dieselbe Versicherungsgebühr wird für Geldpakete und Pakete mit angegebenem Werth erhoben.
- 7. Postanweisungen. (Frankirungszwang) (auch per Telegraph zulässig gegen besondere Gebühr: bis 100 M.: 20 J, über 100 bis 200 M.: 30 J, über 200 bis 400 M.: 40 J)
- 8. Postnachnahme-Sendungen. Zulässig bis 150 M. für Briefe, Pakete, Werthsendungen, Drucksachen und Waarenproben. Für jede Mark oder den Theil einer Mark 2 J, wenigstens aber 10 J, außer dem gewöhnlichen Porto für die Sendung. (Für Nachnahme-Briefe je nach der Entfernung 20 und 40 J Porto, unfrankirt 10 J mehr.)
- 9. Einschreib-Sendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waaren- proben, Postnachnahme-Sendungen und Pakete ohne Werthangabe können unter Einschreibung besördert werden. Gebühr 20 J für jede Sendung, außerdem Porto; für Verschaffung eines Rückheins 20 J Gebühr mehr, für Einschreib-Briefe, welche außerhalb der Dienststunden angenommen werden, außerdem eine besondere Gebühr von 20 J
- 10. Postaufträge (Frankirungszwang) 30 J. Mittelfst derselben können Beträge bis 600 M. einchl. eingezogen und Wechsel-Accepte ohne Be- schränkung des Betrages eingeholt werden.
- 11. Postzustellungsurkunden. (Briefe mit Zustellungsurkunden.) Außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Zustellungsgebühr von 20 J und außerdem 10 J Porto für Rücksendung der Zustellungsurkunde. Wird die Einschreibung verlangt, so tritt die Einschreibgebühr von 20 J hinzu.
- 12. Bestellgeld: a) für Geldbriefe bis 1500 M. und für Postanweisungen 5 J, für Geldbriefe von 1500 M. bis 3000 M. 10 J b) für Pakete bis 5 Rgr. 15 J, über 5 Rgr. 20 J c) Zeitungen jährlich, welche 1 mal wöchentlich oder seltener besellt werden 60 J, 2 oder 3 mal wöchentlich 1 M., bei täglicher Bestellung 1 M. 60 J und mehrmals täglicher Bestellung 2 M.
- 13. Eilbestellgeld. (Expres). Für Briefsendungen 25 J, für Geldbriefe bis 400 M. und für jede Postanweisung nebst dazu gehörigem Gebd- betrag 25 J; für Pakete mit und ohne Werthangabe bis zum Ge- wichte von 5 Rgr. und zum Werthe von 400 M. 40 J
- 14. Formulare zu Postanweisungen, Postaufträgen, Postbehändigungs- scheinen, Paket-Adressen, Postkarten, für je 10 Stück 5 J, unge- stempelte Postanweisungsformulare für den inneren Verkehr jedoch nur in Mengen von mindestens 20 Stück.
- 15. Kaufschreiben oder Laufzetteln 20 J
- 16. Postsendungen an Soldaten, wenn sie die Bezeichnung „Soldaten- brief, eigene Angelegenheit des Empfängers“ führen: a) Gewöhnliche Briefe an Soldaten bis zum Feldweibel aufwärts, bis 60 Gr. sind portofrei. b) Pakete bis 3 Rgr. 20 J für alle Entfernungen. c) Postanweisungen bis 15 M.: 10 J
- 17. Marinebriefe. (Frankirungszwang) Gewichtsgrenze 60 Gr. a) An Officiere und in diesem Range stehende Marinebeamte 20 J b) An Marinemannschaften 10 J. Diese Briefe müssen bezeichnet sein: „An Bord Sr. Majestät Schiffs (Name des Schiffes), durch Vermittelung des Hofpostamts in Berlin.“